



**Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (177)**

## Rechtsirrtümer bei der Testamentserrichtung

Einer Studie zufolge sollen 90% der privaten Testamente entweder unklar, widersprüchlich oder gar unwirksam sein. Diese Zahl ist nicht unbedingt verwunderlich, da das Erbrecht einige Fallstricke beinhaltet, welche dem juristischen Laien oftmals gänzlich unbekannt sind. In der heutigen Woche sollen daher die zehn häufigsten Fehlverstellungen uber die Testamentserrichtung dargestellt werden.

### Irrtum Nr. 1: Wer unter Betreuung steht, kann kein Testament errichten

Allein die Tatsache, dass eine Person unter gesetzlicher Betreuung steht, hindert diese in der Regel nicht an der Errichtung eines wirksamen Testaments. Sie bedarf dafr auch nicht der Einwilligung ihres Betreuers. Denn die sog. Testierfigkeit, d.h. die Figkeit ein Testament zu errichten, wird durch die Anordnung einer Betreuung nicht eingeschrankt.

Vielmehr ist die geistige Verfassung des Erblassers entscheidend. Um testierfig zu sein, muss der Betroffene nicht nur eine allgemeine Vorstellung von der Tatsache der Testamentserrichtung und dem Inhalt des Testaments haben, darer hinaus muss sich der Erblasser uber die Tragweite seiner Anordnungen bewusst sein.

### Irrtum Nr. 2: Man kann jeden zum Erben einsetzen

Das ist nur teilweise zutreffend. Zwar gilt der Grundsatz der Testierfreiheit, nach welchem jeder uber sein Hab und Gut verfigen darf, wie er mchte. Gewisse Einschrankungen gelten aber doch.

Die wahrscheinlich wichtigste: Erben knnen nur Menschen oder juristische Personen, also Vereine, Gesellschaften oder Stiftungen. Tiere hingegen lassen sich – auch wenn dies der erklarte Wille des Toten war – nicht wirksam zu Erben berufen.

Besonderheiten ergeben sich auch fr Personen, die in einer Pflegeeinrichtung untergebracht sind. Dies ergibt sich aus dem Heimgesetz des Landes Baden-Wrttemberg, welches eine weitere Einschrankung der Testierfreiheit vorsieht.

Hierach drfen Trger oder Angestellte einer Einrichtung, in welcher der Erblasser zu Pflege untergebracht ist, in der Regel nicht als Erben eingesetzt werden. Ziel ist es, einen mglichen Interessenkonflikt zu vermeiden.

### Irrtum Nr. 3: Offentliche Testamente gelten mehr als handgeschriebene

Fr die Errichtung eines Testaments kommen mehrere Mglichkeiten in Betracht. Die ublichste Testamentsform ist das eigenhndige Testament.

Daneben kann eine Verfigung von Todes wegen auch bei einem Notar errichtet werden. Zudem kann in bestimmten Ausnahmesituationen der letzte Wille auch in einem sog. Nottestament beispielsweise gegenuber dem Brgermeister oder gegenuber drei Zeugen erklart werden. Das eigenhndige Testament wird vom Erblasser durch eine – wie der Name schon sagt – eigenhndig geschriebene und unterschriebene Erklarung errichtet. Das offentliche Testament wird errichtet entweder durch bergabe einer offenen oder verschlossenen Schrift an den Notar oder indem der Erblasser dem Notar seinen letzten Willen erklart. Wird die Testamentserrichtung in Form der bergabe einer Schrift an den Notar gewhlt, muss diese nicht von Erblasser eigenhndig verfasst sein. Das offentliche Testament geniet jedoch keinen Vorrang vor dem handgeschriebenen Testament. Der Gesetzgeber hat dem Erblasser bewusst verschiedene Mglichkeiten eingermt, dem letzten Willen Ausdruck zu verleihen.

Tauchen nach dessen Tod unterschiedliche Versionen des letzten Willens auf, ist immer das Dokument mageblich, das als letztes erstellt wurde. Ein seitenlanges notariales Dokument kann somit auch durch eine kurze Notiz auf einen Schmierzettel auer Kraft gesetzt werden.

### Irrtum Nr. 4: Ein eigenhndiges Testament kann auf der Schreibmaschine abgefsst werden

Es ist ein weitverbreiteter Irrglaube, dass ein eigenhndiges Testament offiziell aussehen und deshalb fein sauberlich per Schreibmaschine getippt sein muss. Eine maschinengeschriebene Verfigung von Todes wegen ist unwirksam. Das eigenhndige Testament muss von dem Erblasser von Hand geschrieben und zudem unterschrieben sein. Daher kann der Erblasser auch niemanden ermchten, das private Testament fr ihn niederzuschreiben.

### Irrtum Nr. 5: Die Familie kann vollstandig enterbt werden

Die Testierfreiheit beinhaltet das Recht, jede Person – ohne Angabe von Grunden – als Alleinerben einzusetzen zu knnen. Es ist daher unerheblich, ob es sich die langjhrige Sekretrin oder um den Nachbarn handelt. Das bedeutet jedoch nicht, dass in diesem Fall die (ungeliebten) Familienangehorigen vllig leer ausgehen. Denn das Gesetz garantiert den nchsten Angehorigen des Verstorbenen einen Mindestanteil am Vermgen des Erblassers, den sog. Pflichtteil. Der Pflichtteilsanspruch ist ein Geldanspruch und betrgt die Hlfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

### Irrtum Nr. 6: Auch einzelne Gegenstande lassen sich vererben

Erben bedeutet nicht, dass der Erblasser einigen ausgewhlten Personen Teile seines Eigentums bertrgt. Im Erbfall geht das Vermgen des Erblassers nur als Ganzes auf den oder die Erben ber. Die

Juristen sprechen auch von der sog. Universalsukzession, d.h. von der Gesamtrechtsnachfolge. Dies bedeutet, dass der Erbe „in die Fustapfen“ der Verstorbenen tritt. Er bernimmt also alle Rechte und Pflichten an dessen Eigentum – und nicht nur an diversen Einzelstucken. Hierzu ist das Vermtnis zu unterscheiden. Im Unterschied zu der Erbeinsetzung wird der Vermchnisnehmer nicht Erbe. Vielmehr erhalt dieser eine Zuwendung eines Vermgensvorteils, z.B. einen Wertgegenstand, Geld oder eine Forderung aus dem Nachlass. Der Betreffende kann gegenuber dem Erben, dem sog. Beschwerteten, den entsprechenden Gegenstand oder das entsprechende Recht fordern.

### Irrtum Nr. 7: Ein Testament lsst sich jederzeit widerrufen

Diese Regel trifft nur auf ein einfaches Testament zu. Ein Testament als einseitige Willenserklarung sowie jede einzelne darin enthaltene Verfigung kann vom Erblasser jederzeit widerrufen werden. Ein Widerruf kann beispielsweise durch Vernichtung oder Vernderung der Testamentsurkunde erfolgen. Ein ffentliches Testament oder ein Nottestament verliert durch Rcknahme aus der amtlichen Verwahrung seine Wirksamkeit. Zudem kann auch ein konkla-

der Widerruf durch ein neues Testament erfolgen, da ein solches eine alte Verfigung von Todes wegen aufhebt, insoffern als es mit dieser im Widerspruch steht. Demgegenuber besteht fr ein gemeinsames Testament nur eine eingeschrankte Widerrufsmglichkeit.

Die Besonderheit des gemeinschaftlichen Testaments liegt darin, dass Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner wechselseitige Verfigungen treffen. Darunter sind solche zu verstehen, die die Partner nur im Hinblick auf die Verfigung des anderen vorgenommen hat. Entscheidend ist daher die gegenseitige innere Abhangigkeit der beiderseitigen Anordnungen. Zu Lebzeiten seines Partners kann der Erblasser seine wechselseitigen Verfigungen frei widerrufen. Hierfr ist aber eine notariell beurkundete Erklarung gegenuber dem anderen erforderlich. Das Widerrufsrecht erlischt aber mit dem Tod des anderen Ehegatten bzw. des Lebenspartners. Von der Bindungswirkung kann sich der berlebende jedoch befreien, indem er das ihm vom Erstverstorbenen Zugewendete ausschlgt.

### Irrtum Nr. 8: Niemand kann gegen seinen Willen fremde Schulden erben

Diese Hypothese ist zwar grundstzlich richtig. Dennoch passiert es immer wieder, dass sich Erben – ungewollt – mit den Glubigern des Verstorbenen auseinandersetzen und fr dessen Schulden aufkommen mssen. Hufig wird davon ausgegangen,

dass die Annahme einer Erbschaft ausdrcklich erklart werden muss. Jedoch ist vielmehr das

Gegenteil der Fall. Sofern die „Hinterblebenen“ nichts Gegenteiliges erklaren, nehmen diese die Erbschaft von Gesetzeswegen an. Wenn ein Betroffener erft, dass er geerbt hat, jedoch die Erbschaft

nicht annehmen mchte, muss die Ausschlagung in der Regel innerhalb von sechs Wochen gegenuber dem Nachlassgericht erklart werden. Die Frist beginnt zu laufen, wenn der Erblasser verstorben ist und der Betroffene Kenntnis davon hat, dass er ge

setzlicher Erbe bzw. Erbe durch eine letztwillige Verfigung geworden ist.

### Irrtum Nr. 9: Geschwister sind pflichtteilsberechtigt

Das Gercht, dass Geschwister pflichtteilsberechtigt sind, hlt sich ebenso ußerst beharrlich. Nicht wenige sind davon berzeugt, dass der Bruder oder die Schwester auf jeden Fall einen Anspruch auf einen Teil des Erbes haben. Das ist jedoch unzutreffend.

Das Pflichtteilsrecht beruht zwar auf dem Gedanken, dass den Erblasser eine ber den Tod hinausgehende Sorgfaltspflicht fr seine nahen Angehorigen trifft. Diese erstreckt sich aber nicht auf die Geschwister. Der Kreis der Pflichtteilsberechtigten beschrt sich vielmehr ausschlielich auf die Abkmmlinge, die Eltern und den eingetragenen Lebenspartner des Erblassers.

### Irrtum Nr. 10: Der Erb- oder Pflichtteil muss auf Verlangen bereits zu Lebzeiten ausbezahlt werden

Zwingende Voraussetzung fr den Erbfall ist das Ableben des Erblassers. Zu Lebzeiten eines Menschen bestehen keinerlei erbrechtliche Anspre auf dessen Vermgen. Der Erblasser ist daher nicht verpflichtet, derartige Forderungen zu erfen.

Natrlich knnen vorab freiwillige Leistungen bewirkt werden. Ein durchsetzbarer Anspruch auf eine vorzeitige Auszahlung besteht jedoch nicht.

Bei der Annahme, dass Erben bereits zu Lebzeiten ausbezahlt werden mssen, handelt sich somit abermals um eine von zahlreichen Fehlvorstellungen ber das Erbrecht. Welchen Ursprung diese haben, ist nicht nachvollziehbar. Doch eines ist klar: Jeder Irrtum hat bekanntlich seinen Existenzgrund!

Rechtsanwalte

Heberer & Coll.

Heberer & Coll.

Rechtsanwalte

Heberer & Coll.

Heberer & Coll.